Anwendungsmöglichkeiten von KI im HR-Bereich & Datenschutz

RA Dr. Michael M. Pachinger, CIPP/E Wien, 25.04.2024

SAXINGER Rechtsanwalts GmbH





18. ÖSTERREICHISCHER

saxinger.com

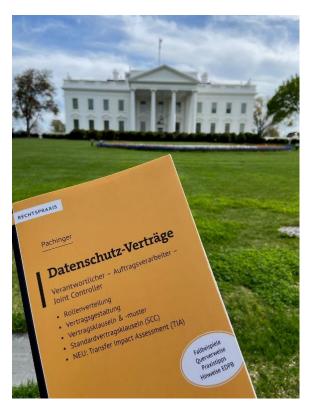
RA DR. MICHAEL M. PACHINGER, CIPP/E

- Rechtsanwalt / Partner bei SAXINGER
 - Eintragung Anwaltskammer Paris und Valencia
 - Spezialisierung
 - Datenschutz, Data Protection Lawyer of the Year in Austria
 - IP und IT, internationale Vertragsgestaltung
- Univ.-Lektor Donau-Universität Krems
- Vortragender Anwaltsakademie (AWAK), FH OÖ, IMC FH Krems, imh, ARS
- Certified Information Privacy Professional (CIPP/E)
- Member Expert Group EDPB; Programmkomitee Österr. IT-Rechtstag



DATENSCHUTZ-VERTRÄGE GO US









DATENSCHUTZ-INFO — EINWILLIGUNG

Betreff: Wichtiges Update zum Datenschutz - Bitte geben Sie uns Ihr Einverständnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) möchten wir Sie über unsere Datenschutzrichtlinien informieren und um Ihr Einverständnis bitten, Ihre Kontaktdaten in unserer Datenbank weiterhin zu speichern und Ihnen in wohldosierten zeitlichen Abständen Informationen zuzusenden. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten hat für uns höchste Priorität, und wir möchten sicherstellen, dass Sie vollständig informiert und einverstanden sind.

Um sicherzustellen, dass wir weiterhin in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen handeln, benötigen wir Ihr Einverständnis zur Speicherung und Verwendung Ihrer Kontaktdaten. Wenn Sie mit der Speicherung und Zusendung von Informationen von uns einverstanden sind, müssen Sie nichts weiter unternehmen.

Sollten Sie jedoch keine weiteren Informationen von uns erhalten oder Ihre Einwilligung zur Speicherung Ihrer Daten zurückziehen möchten, bitten wir Sie höflich, uns dies mitzuteilen, indem Sie auf diese E-Mail antworten oder uns auf andere Weise kontaktieren. Wir werden Ihre Daten dann umgehend aus unserer Datenbank entfernen und Ihnen keine weiteren Informationen zusenden.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Einverständnis freiwillig ist und dass Sie jederzeit das Recht haben, Ihre Einwilligung zu widerrufen oder Informationen zu erhalten, wie Ihre Daten verwendet werden. Unsere aktualisierte Datenschutzrichtlinie finden Sie auf unserer Website [Link zur Datenschutzrichtlinie] für weitere Informationen über unsere Datenschutzpraktiken.

Wir schätzen Ihr Vertrauen und bedanken uns für Ihre Unterstützung. Wenn Sie Fragen oder Bedenken haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir sind gerne für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen



ANFRAGE

Lieber Michael,

bin gerade am Aktualisieren meiner Kunden-Kontaktdatenbank. Da auch Emailadressen von Personen dabei sind, deren Einverständniserklärung nicht iSd DSGVO eingeholt wurde, möchte ich diese anschreiben und um ihr Einverständnis bitten. Dazu habe ich einen Vorschlag von ChatGPT. Ist es ausreichend zu schreiben, dass wenn sie einverstanden sind, sie nichts tun müssen, andernfalls sie es sagen müssen? Anbei der ChatGPT-Text mit der Bitte um Einschätzung..!



ANDERE FRAGE?

Datenschutzrechtliche Grenzen des Einsatzes von KI-unterstützten Legal Tech Tools? [Jahnel, ÖZW 2023, 117 (118)]

"Dies ist ein komplexes Gebiet, das ständig im Wandel ist, und die konkreten Anforderungen können je nach Land und spezifischem Anwendungsfall variieren. Eine Beratung durch einen auf Datenschutzrecht spezialisierten Rechtsanwalt wäre daher für eine präzise Analyse ratsam."

ChatGPT



ÜBERSICHT

- Datenschutz & KI
 - Verarbeitungsgrundsätze
 - Automatisierte Verarbeitung ("Mensch oder Maschine?")
 - Fallbeispiele
- KI-Anwendung im HR-Bereich
 - LinkedIn-Profil und Datenschutz
 - KI-Elemente LinkedIn
- KI & HR & Datenschutz
 - EuGH C-634/21, neue Spielregeln für KI?!
 - EU-Digitalstrategie: DMA, AI-Act
- Fragen?





OÖN DIGITAL DAYS 2023

Künstliche Intelligenz – Wilder Westen oder Paradies?"

"... Möglichkeiten/Nutzen vs Risiken & Fehlen von Regeln..."

- KI & DSGVO?!
 - Risikobasierter Ansatz → Risikobewertungen
 - Verarbeitungsgrundsätze
 - Information über involvierte Logik, Tragweite & Auswirkungen
 - Regelungen iZm automatisierten Entscheidungen





DSGVO-GRUNDSÄTZE AUCH FÜR KI?!

- "Verarbeitung nach Treu und Glauben"
 - Fairnessprinzip, Technologie ohne Diskriminierung
- "Transparenz"
 - verständliche Erklärungen, Infos über involvierte Logik
- "Zweckbindung"
 - Datenerhebung, Definition Zwecke des KI-Systems
- "Datenminimierung"
 - auch für Training des Algorithmus? Synthetische Daten?
- "Richtigkeit"
 - auch für durch KI generierte Inhalte?



ITALIEN – SPERRE CHATGPT 31.03.2023

- Italienische Datenschutzbehörde sperrt
 - Keine Informationen f
 ür Nutzer, deren Daten gesammelt wurden
 - Keine Rechtsgrundlage f
 ür massive Sammlung und Verarbeitung pb Daten, um Algorithmen zu "trainieren"
 - Fehlen Mechanismus zur Altersverifikation
 - Kinder erhalten unangemessene Antworten (Alter und Kenntnisstand), obwohl sich Dienst angeblich an Nutzer*innen ab 13 Jahren gerichtet
- Aufhebung Sperre 16.05.2023, Änderungen (Altersverifikation, Widerspruchsmöglichkeit etc.)





TENNIS – WER ENTSCHEIDET?







AUTOMATISIERTE VERARBEITUNG

- Profiling Art 4 Nr 4 DSGVO:
 - Jegliche Form automatisierter Verarbeitung pb Daten
 - Bewertung der persönlichen Aspekte einer Person
 - Analyse/Prognose von Aspekten bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben/Interessen, Zuverlässigkeit oder Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel
- Rechtliche Wirkung oder ähnlich erheblich beeinträchtigend



ART 22 - RECHTE & MAßNAHMEN

- Keine (voll) automatisierte Verarbeitung mit rechtlicher Wirkung oder ähnlich erheblicher Beeinträchtigung ("Entscheidung")
- Angemessene (Sorgfalts-)Maßnahmen des Verantwortlichen
- Berücksichtigung der Rechte & Freiheiten & berechtigten Interessen der betroffenen Person ("Erwartbarkeit")
- Mindestens:
 - Recht auf Eingreifen einer Person
 - Recht auf Darlegung des eigenen Standpunktes
 - Recht auf Anfechtung der Entscheidung











RECHT AUF AUSKUNFT – ART 15

- Auskunft über involvierte Logik (DSB-D124.909, 08.09.2020)
 - Geo_Milieus = Einstufungen von Personen
 - Unvollständige Auskunft: keine Angaben aufgrund welcher Parameter (z.B. 2,03%;
 9,28%)
 - Aussagekräftige Infos über Logik, nicht involvierte Logik/Methodik
 - Tragweite/angestrebte Auswirkungen der Verarbeitung
- Auskunft über Algorithmus (BVWG 29.06.2023, W252224658)
 - "Scorewert", "Inkasso offene Forderungen", "Bewertung"
 - Betroffene Person verlangt Angaben zu Einfluss einzelner Variablen auf Bewertungsergebnis
 - Nicht: exakte Gewichtung; wäre Offenlegung von Algorithmus
 - Erläuterung Prinzip der Berechnung ausreichend



AMAZON (I)

Künstliche Intelligenz diskriminiert (noch)

https://www.zeit.de/arbeit/2018-10/bewerbungsroboter-kuenstliche-intelligenz-amazon-frauen-diskriminierung

Amazon verwirft sexistisches KI-Tool für Bewerber

Weil es Frauen klar benachteiligte, hat Amazon sein Klgestütztes Tool zur Beurteilung von Bewerbern eingestellt. Die künstliche Intelligenz hatte sich die Haltung selbst beigebracht.

nttps://www.handelsblatt.com/technik/thespark/machine-learning-amazon-verwirft-sexistisches-ki-tool-fuer-bewerber/23179122.htm

Amazon: KI zur Bewerbungsprüfung benachteiligte Frauen

https://www.heise.de/news/Amazon-KI-zur-Bewerbungspruefung-benachteiligte-Frauen-4189356.htm



THE WALL STREET JOURNAL.

English Edition ▼ Print Edition | Video | Audio | Latest Headlines | More ▼

rld Business U.S. Politics Economy Tech Finance Opinion Arts & Culture Lifestyle Real Estate Personal Finance Health Science Styl

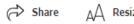
RISK & COMPLIANCE JOURNAL

New York's Landmark AI Bias Law Prompts Uncertainty

Companies that use AI in hiring are trying to determine how to comply with a New York law that mandates they test their systems for potential biases

By Richard Vanderford Follow

Sept. 21, 2022 5:30 am ET



Listen (2 min)

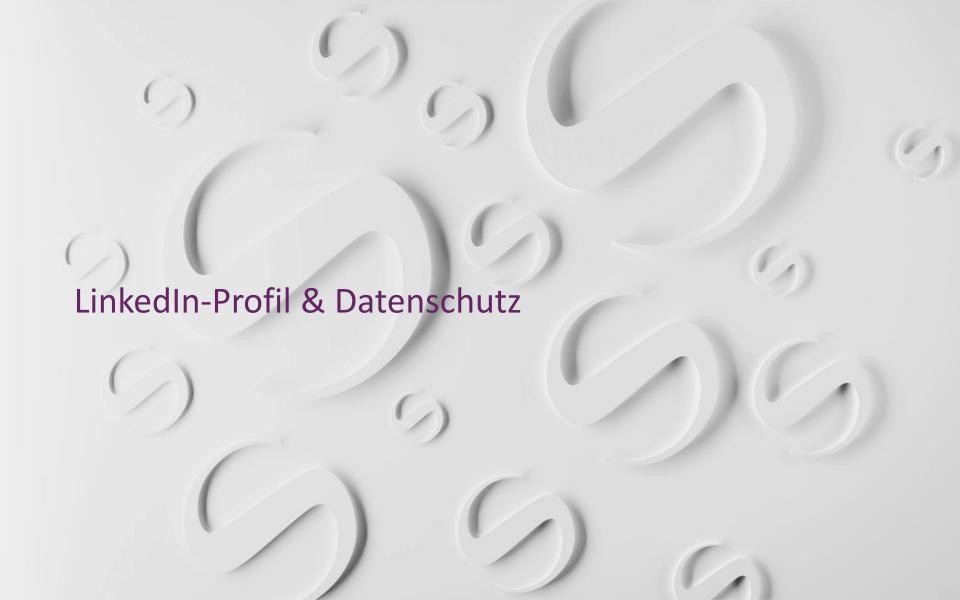












DATEN: EINGABE & WEITERGABE (I)

LinkedIn-Datenschutzrichtlinie

- "...welche Infos Sie in Ihrem **Profil** veröffentlichen... Ihnen überlassen"
- "...bitte fügen Sie keine pb Daten zu Profil hinzu... nicht möchten, dass öff verfügbar"
- "Ihr Profil ist f\u00fcr alle Mitglieder und Kunden unserer Dienste vollst\u00e4ndig sichtbar"
- Abhängig von Ihren Einstellungen kann es auch für Dritte innerhalb oder außerhalb unserer Dienste sichtbar sein…"
- "Einstellungen… Kontaktgrad wirken sich aus"

[LinkedIn Datenschutzrichtlinie]



DATEN: EINGABE & WEITERGABE (II)

LinkedIn-Nutzervereinbarung

- "Über Jobsuchaktivitäten wird Ihr Netzwerk oder Öff standardmäßig nicht informiert.
 Wenn Sie angeben, dass Sie sich für einen Job interessieren, teilen wir dies nur mit dem Jobinserenten"
- "Wir holen Ihre Zustimmung ein, wenn wir anderen Personen das Recht erteilen möchten, Ihre Inhalte außerhalb unserer Dienste zu veröffentlichen.
- Wenn Sie Ihren Beitrag jedoch "öffentlich" oder "für alle" teilen, aktivieren wir eine Funktion, mit der andere Mitglieder diesen öffentlichen Beitrag in Dienste von Drittanbietern einbetten können

[Nutzervereinbarung | LinkedIn]





KI-GESTÜTZTE NACHRICHTEN

- "... greifen auf die von Kandidat:innen bereitgestellten Profilinformationen zurück, kombinieren sie mit Jobanforderungen, um mit einem Klick vollständig personalisierte Nachricht zu erstellen."
- "... es wird Vielzahl vorhandener Informationen genutzt, z. B.: Jobangebot,
 Jobbezeichnung, Verantwortlichkeiten, Standort, Gehalt, Art des Arbeitsplatzes,
 Beschäftigungsverhältnis, Karrierestufe usw. für Nachrichten in Bezug auf Jobs."
- "Wenn Projekt keine Stellenanzeige zugeordnet ist, prüft das KI-Modell zunächst Projektkontext (Metadaten wie Jobbezeichnung, Ort usw.) …verwenden wir die aktuellen Positionen der Kandidat:innen, um daraus Informationen über die Opportunity abzuleiten."
- "Sie können die Leistung von KI-unterstützten Nachrichten im Recruiter InMail-Bericht überprüfen.

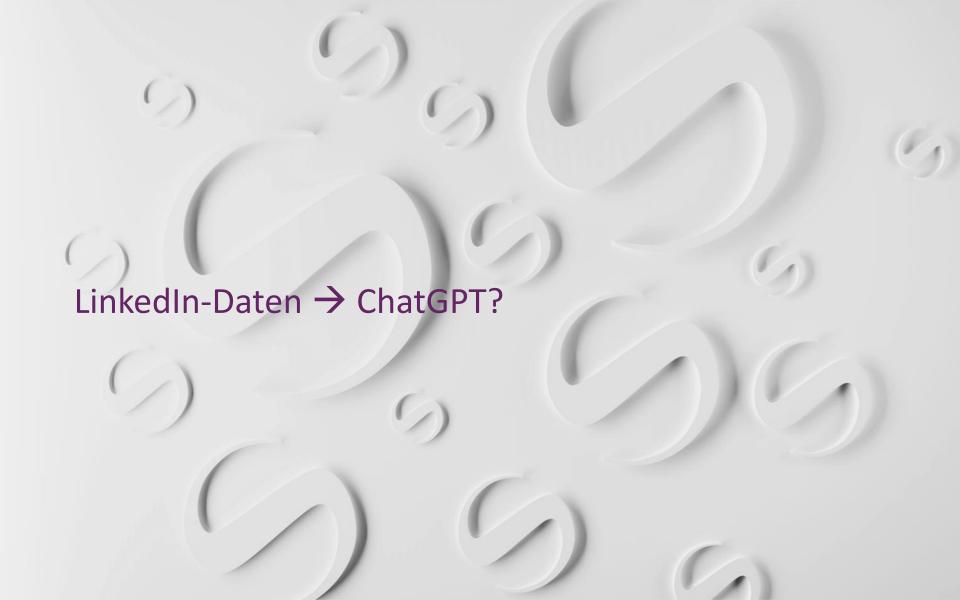


KI-GESTÜTZTE SUCHE & HILFE & PROJEKTE

- Generative KI-Funktion (GAI), die ermöglicht, schnell Projekte zu erstellen, nach Kandidaten zu suchen und Empfehlungen zu erhalten, indem Sie einfach in Ihren eigenen Worten angeben, was Sie brauchen
- Wenn Sie Frage stellen, die von der KI-gestützten Hilfe nicht vollständig beantwortet wird, können Sie weitere Details angeben oder darum bitten, mit einem Menschen verbunden zu werden. Basiert auf KI-gestütztem Large Language Model (LLM)
- Suchfilter generieren, indem Sie Ihre Einstellungsanforderungen aus Gesprächen in Suchfilter umwandeln, und so die manuelle Erstellung überspringen und Ihre Effizienz steigern

[KI-gestützte Suchen und Projekte in Recruiter | LinkedIn Recruiter-Hilfe, KI-gestützte Hilfe bei LinkedIn | LinkedIn Recruiter-Hilfe]





WEITERVERWENDUNG DATEN

- Daten offensichtlich öff gemacht in LinkedIn
 - Ausnahme vom Verarbeitungsverbot: Art 9 Abs 2 lit e) DSGVO
 - Wertung auch für Interessenabwägung gem Art 6 Abs 1 lit f) DSGVO?!
 - Rolle: Verarbeitung durch Recruiter?! ChatGPT?!
 - Interessenabwägung:
 - Überwiegen der Interessen der betroffenen Personen?
 - Soziale Netzwerke: öffentliche Privatsphäre-Einstellungen vernünftigerweise zu rechnen?!
 - Anders, wenn Auslesen Daten durch Dritte untersagt?!





EUGH 07.12.2023 C-634/21, C-26/22, C-64/22



PRESSEMITTEILUNG Nr. 186/23

Luxemburg, den 7. Dezember 2023

Urteile des Gerichtshofs in der Rechtssache C-634/21 | SCHUFA Holding (Scoring) und in den verbundenen Rechtssachen C-26/22 und C-64/22 | SCHUFA Holding (Restschuldbefreiung)

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) steht zwei Datenverarbeitungspraktiken von Wirtschaftsauskunfteien entgegen

Während das "Scoring" nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, steht die längere Speicherung von Informationen über die Erteilung einer Restschuldbefreiung im Widerspruch zur DSGVO



EUGH 07.12.2023 C-634/21, C-26/22, C-64/22

- Sachverhalt
 - "Scoring" und "Speichern" der Wirtschaftsauskunftei SCHUFA
 - Scoring: Wahrscheinlichkeit Rückzahlung Kredit
- Rechtliche Beurteilung
 - Scoring ist "verbotene" automatisierte Entscheidung im Einzelfall, sofern maßgebliche Rolle bei Kreditgewährung beigemessen
 - Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 22 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen ist, dass eine "automatisierte Entscheidung im Einzelfall" im Sinne dieser Bestimmung vorliegt, wenn ein auf personenbezogene Daten zu einer Person gestützter Wahrscheinlichkeitswert in Bezug auf deren Fähigkeit zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen durch eine Wirtschaftsauskunftei automatisiert erstellt wird, sofern von diesem Wahrscheinlichkeitswert maßgeblich abhängt, ob ein Dritter, dem dieser Wahrscheinlichkeitswert übermittelt wird, ein Vertragsverhältnis mit dieser Person begründet, durchführt oder beendet.

Pressemitteilung EuGH 07.12.2023 https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-12/cp230186de.pdf;



EUGH 07.12.2023 C-634/21, C-26/22, C-64/22

- Die in den Rn. 42 bis 50 des vorliegenden Urteils dargelegte Auslegung und insbesondere die weite Bedeutung des Begriffs "Entscheidung" im Sinne von Art. 22 Abs. 1 DSGVO verstärkt den wirksamen Schutz, auf den diese Bestimmung abzielt.
- Hingegen bestünde unter Umständen wie jenen des Ausgangsverfahrens, an denen drei Akteure beteiligt sind, die Gefahr einer Umgehung von Art. 22 DSGVO und folglich eine Rechtsschutzlücke, wenn einer engen Auslegung dieser Bestimmung der Vorzug gegeben würde, nach der die Ermittlung des Wahrscheinlichkeitswerts nur als vorbereitende Handlung anzusehen ist und nur die vom Dritten vorgenommene Handlung gegebenenfalls als "Entscheidung" im Sinne von Art. 22 Abs. 1 dieser Verordnung eingestuft werden kann.
- In diesem Fall würde nämlich die Ermittlung eines Wahrscheinlichkeitswerts wie des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht den besonderen Anforderungen von Art. 22 Abs. 2 bis 4 DSGVO unterliegen, obwohl dieses Verfahren auf einer automatisierten Verarbeitung beruht und Wirkungen entfaltet, welche die betroffene Person erheblich beeinträchtigen, da das Handeln des Dritten, dem dieser Wahrscheinlichkeitswert übermittelt wird, von diesem maßgeblich geleitet ist.
- Außerdem könnte die betroffene Person, wie der Generalanwalt in Nr. 48 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, zum einen bei der Wirtschaftsauskunftei, die den sie betreffenden Wahrscheinlichkeitswert ermittelt, ihr Recht auf Auskunft über die in Art. 15 Abs. 1 Buchst. h DSGVO genannten spezifischen Informationen nicht geltend machen, wenn keine automatisierte Entscheidungsfindung durch dieses Unternehmen vorliegt. Zum anderen wäre der Dritte unter der Annahme, dass die von ihm vorgenommene Handlung unter Art. 22 Abs. 1 DSGVO fiele, da sie die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung erfüllte nicht in der Lage, diese spezifischen Informationen vorzulegen, weil er darüber im Allgemeinen nicht verfügt.



EUGH 07.12.2023 C-634/21, C-26/22, C-64/22

Wirtschaftsauskunftei	Dritter (Bank)
 Wahrscheinlichkeitswert automatisiert erstellt Nicht bloße Vorbereitungshandlung Wenn keine automatisierte Handlung durch Wirtschaftsauskunftei: Auskunftsrecht gem Art 15 Abs 1 lit h DSGVO nicht geltend machbar 	 Von Wahrscheinlichkeitswert "hängt maßgeblich ab", ob Vertrag mit betroffener Person Nicht nur diese Handlung als Entscheidung iSd Art 22 DSGVO Wenn (nur) diese Handlung unter Art 22 fiele: Dritter nicht in Lage, spezifische Informationen zu geben, da darüber nicht verfügt

Entscheidung gem Art 22 für beide?!
Für Auskunftei dann, wenn "Handeln des Dritten, dem Wahrscheinlichkeitswert übermittelt wird, von diesem maßgeblich geleitet wird"
Wer trifft welche Maßnahmen für betroffene Personen?
Gemeinsame Verantwortung?
Umsetzung VVZ, Datenschutz-Verträge?



NEUE (?) "SPIELREGELN" FÜR KI EUGH 07.12.2023 C-634/21, C-26/22, C-64/22

- "Vorbereitungshandlungen"?
 - "... wenn (maßgeblich abhängt), ... dann"
- Rolle: Schufa // kreditgebendes Institut?
 - "Maßgeblich abhängig"? Was, wenn nicht "maßgeblich abhängig"?
 - Verträge: berücksichtigen Sie andere Faktoren!
- Anwendbar auf KI-Systeme generell? (HmbBfDI 07.12.2023)
 - Vorlage-Frage falsch? "bereits automat Entscheid, wenn Dritter maßgeblich zugrunde legt"?!
 - Vorschläge durch Algorithmus maßgeblich? Aufsicht Mensch?
 - Novelle BDSG: Urteil soll direkt berücksichtigt werden
- → To-Do: Einsatz KI prüfen, aber nicht alleine (Vertragspartner)!



"AMS-ALGORITHMUS"

Sachverhalt

- Assistenz-System "Amas": Einschätzung Arbeitsmarktchancen
- Auswertung

 Altersgruppe, Geschlecht, Staatengruppe, Ausbildung, gesundheitliche Beeinträchtigung, Betreuungspflichten, Berufsgruppe
- 3 Gruppen (hoch, mittel, niedrig); Bestimmung Fördermaßnahmen

Rechtliche Beurteilung

- DSB-D213.1020, 16.08.2020: "Profiling" → Ermächtigung §§ 25 ff AMSG nicht ausreichend, Algorithmus von DSB untersagt
- BvWG W256 2235360-1, 18.12.2020: § 25 Abs 1 AMSG ok, kein Verstoß gegen Art 5
 Abs 1 lit a DSGVO
- VwGH 2021/04/0010-11, 21.12.2023: Aufhebung zu klären, ob Entscheidung über
 Einstufung "maßgeblich von automatisiert errechneten Arbeitsmarktchancen bestimmt wird"



EU-Digitalstrategie: Digital Markets Act (DMA) Gesetz über künstliche Intelligenz (Al-Act)



Search

Business, Economy, Euro

Digital Markets Act (DMA)



Home About ✓ Latest news Legislation Gatekeepers Cases Consultations Events ✓ Questions and Answers

The Digital Markets Act



TORWÄCHTER-BENENNUNGEN 06.07.2023



Sechs Monate, um Pflichten für alle 22 Dienste umzusetzen



DIGITAL MARKETS ACT (DMA)

- Gatekeeper ("Torwächter")
 - betreiben zentralen Plattformdienst
 - zB Online-Dienste sozialer Netzwerke
 - Für gewerbliche Nutzer als Zugangstor zu Endnutzern

Pflichten

- Art 5 Abs 2: Verbot Datenzusammenführung und Datennutzung für Torwächter ohne Einwilligung gem DSGVO
- Weiterverwendung / Zusammenführung von pb Daten
 - zB keine Verwendung nicht öffentlicher Daten
- Einwilligung ("Nagging-Verbot"): max 1 Mal/Jahr für denselben Zweck
- Art 6 Abs 10: effektiver, hochwertiger und permanenter Echtzeitzugang zu Daten für gewerbliche Nutzer



AI-ACT



EU reaches deal on world's first comprehensive AI regulation (iapp.org)



RISIKOBASIERTER ANSATZ

Inakzeptabel

Bedrohung f
ür Sicherheit/Rechte Menschen zB Social Scoring

Hoch

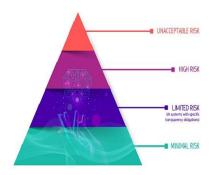
 Unterteilung nach Bereichen zB Beschäftigung und Management von Arbeitnehmer*innen

Begrenzt

 KI-Systeme mit Transparenzverpflichtungen zB bei Chatbots



Kostenlose Nutzung von KI, zB bei Videospielen oder Spamfilter





HOCHRISIKO-KI-SYSTEME – ART 6 ABS 2

- Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit (Anhang III Z 4)
 - KI-Systeme für
 - Einstellung oder Auswahl natürlicher Personen
 - Bekanntmachung freier Stellen
 - Sichten / Filtern von Bewerbungen
 - Bewerten von Bewerber*innen in Vorstellungsgesprächen oder Tests
 - zB Software zur Auswahl von Lebensläufen für Einstellungsverfahren
 - KI-Systeme für
 - Entscheidungen über Beförderungen / Kündigungen von Arbeitsvertragsverhältnissen
 - Bewertung der Leistung und Verhaltens von Personen in Beschäftigungsverhältnissen



AUSNAHME IN ART 6 ABS 3

- KI- System gem Anh III gilt als nicht als hochriskant, wenn:
 - kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen birgt, indem es ua nicht Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst – und ein oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - **-** ...
 - KI-System ist dazu bestimmt, vorbereitende Aufgabe für Bewertung durchzuführen, die für die Zwecke der in Anhang III aufgeführten Anwendungsfällte relevant ist
- Achtung: Ein in Anhang III aufgeführtes KI-System gilt immer als hochriskant, wenn es ein <u>Profiling</u> natürlicher Personen vornimmt



ANFORDERUNGEN AN HOCHRISIKO-KI-SYSTEME

- Risikomanagementsystem
 - Analyse, Bewertung & Risiken; Ergreifung geeigneter Maßnahmen
- Daten-Governance
 - Qualitätskriterien für mit Daten trainierte KI-Modelle
- Technische Dokumentation
 - Bevor System in Verkehr gebracht/in Betrieb genommen wird
- Aufzeichnungspflichten
 - Automatische Protokollierung w\u00e4hrend des Betriebs
- Transparenz
 - "Digitale Gebrauchsanweisung": zB Merkmale, Fähigkeiten, Leistungsgrenzen KI
- Menschliche Aufsicht



FAZIT

- Nehmen wir Datenschutz ernst!
- Datenschutz-Audit jetzt besser spät als nie!
- Einsatz KI sorgfältig prüfen, aber nicht alleine (Vertragspartner)
- Gute Data Governance bringt Vorteile. Für den Matchgewinn braucht es aber noch mehr...
- ... lang lebe der risikobasierte Ansatz!





KONTAKT















Michael M. Pachinger

Dr. iur., CIPP/E
Rechtsanwalt, Partner
Avocat inscrit (Paris), Abogado inscrito (Valencia)
Univ.- & FH-Lektor, European Trademark & Design Attorney







Dr. Michael M. Pachinger, CIPP/E | LinkedIn



Newsletter: Aktuelles zum IT- und Datenschutzrecht m.pachinger@saxinger.com







AUSTRIA

SAXINGER

GRAZ

SAXINGER Rechtsanwalts GmbH graz@saxinger.com

LIN7

SAXINGER Rechtsanwalts GmbH linz@saxinger.com

WELS

SAXINGER Rechtsanwalts GmbH wels@saxinger.com

WIEN

SAXINGER Rechtsanwalts GmbH wien@saxinger.com

BELGIUM

SAXINGER

BRÜSSEL

SAXINGER Rechtsanwalts GmbH brussels@saxinger.com

BULGARIA

SCHINDHELM

SOFIA

Cornelia Draganova Law Firm sofia@schindhelm.com

CHINA

SCHINDHELM

SHANGHAI

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH shanghai@schindhelm.com

TAICANG

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH taicang@scwp.com

CZECH REPUBLIC

SAXINGER

PILSEN

SAXINGER s.r.o advokátní kancelář plzen@saxinger.com

PRAG

SAXINGER s.r.o advokátní kancelář praha@saxinger.com

FRANCE

SCHINDHELM

PARIS

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH paris@schindhelm.com

GERMANY

SCHINDHELM

DÜSSELDORF

Schmidt Rogge Thoma Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB duesseldorf@schindhelm.com

FRANKFURT

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH frankfurt@schindhelm.com

HANNOVER

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH hannover@schindhelm.com

OSNABRÜCK

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH osnabrueck@schindhelm.com

HUNGARY

SAXINGER

BUDAPEST

Zimányi & Fakó Rechtsanwälte budapest@saxinger.com

ITALY

DIKE SCHINDHELM

BOLOGNA

DIKE Associazione Professionale bologna@schindhelm.com

IMOLA

DIKE Associazione Professionale imola@schindhelm.com

POLAND

SDZLEGAL SCHINDHELM

BRESLAU / WROCŁAW

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis, Zając i Wspólnicy sp.j. wrocław@sdzlegal.pl

GLEIWITZ / GLIWICE

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis, Zając i Wspólnicy sp.j. gliwice@sdzlegal.pl

WARSCHAU / WARSZAWA

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis, Zając I Wspólnicy sp.j. warszawa@sdzlegal.pl

ROMANIA

SCHINDHELM

BUKAREST

Cabinet de Avocat Bernhard Konrad Heringhaus bukarest@schindhelm.com

SLOVAKIA

SAXINGER

BRATISLAVA

SAXINGER s.r.o. advokátská kancelária bratislava@saxinger.com

SPAIN

LOZANO SCHINDHELM

BILBAO

Lozano Schindhelm SLP bilbao@schindhelm.com

DENIA

Lozano Schindhelm SLP denia@schindhelm.com

MADRID

Lozano Schindhelm SLP madrid@schindhelm.com

PALMA DE MALLORCA

Lozano Schindhelm SLP palma@schindhelm.com

VALENCIA

Lozano Schindhelm SLP valencia@schindhelm.com

TURKEY

GEMS SCHINDHELM

ANKARA

GEMS Schindhelm Rechtsanwälte ankara@schindhelm.com

BODRUM

GEMS Schindhelm Rechtsanwälte bodrum@schindhelm.com

ISTANBUL

GEMS Schindhelm Rechtsanwälte istanbul@schindhelm.com